

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 19. April 2005

Nr. 2005/731

**Gemeinden: Genehmigung der Statuten des neuen Zweckverbandes "Zentrum Passwang"**  
**Ergänzung zu RRB Nr. 2005/592 vom 8. März 2005**

---

### **1. Feststellungen**

- 1.1 Mit Schreiben vom 8. Dezember 2004 reichte der Zweckverband "Zentrum Passwang" die neuen Statuten, welche an der Gemeindeversammlung aller Verbandsgemeinden beschlossen wurden, zur Genehmigung ein. Der Regierungsrat genehmigte diese mit Beschluss Nr. 2005/592 am 8. März 2005.
- 1.2 Im Rahmen eines Verfahrens bei einem anderen Zweckverband, welcher die Statuten des Zentrum Passwang als Vorlage benutzte, wurde festgestellt, dass im damaligen Genehmigungsverfahren übersehen wurde, dass in § 7 Abs. 2 das für eine Demokratie elementare Prinzip des Kopfstimmrechts in Zweckverbänden verletzt wird: Grösseren Einwohnergemeinden wurde darin das doppelte Stimmrecht –auszuüben von einer Person– zugestanden.

### **2. Erwägungen**

- 2.1 Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden.
- 2.2 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 2.3 Nach § 210 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtswidrigkeit offensichtlich. Paragraph 7 der Statuten wird daher von Amtes wegen korrigiert bzw. ergänzt.

2.4 § 7 hat neu zu lauten:

**Jede Verbandsgemeinde bezeichnet die ihr zustehende Anzahl Delegierte sowie einen Ersatzdelegierten oder eine Ersatzdelegierte, die vorzugsweise ihrem Gemeinderat angehören. Verbandsgemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 2'000 stellen einen Delegierten, Verbandsgemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 2000 zwei Delegierte.**

2.5 Da die öffentlichen Interessen an einer korrekten Lösung überwiegen und der zeitliche Ablauf eine Abänderung des Beschlusses noch zulässt, ist auf Beginn der Amtsperiode 2005–2009 die neue Regelung anzuwenden. Uebergangsweise wird bis zum Ablauf der Amtsperiode 2001–2005 festgelegt, dass für Einwohnergemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 2000 das bestimmte Ersatzmitglied als ordentliches Mitglied amtet, damit diese Einwohnergemeinden über zwei Stimmen verfügen.

### 3. Beschluss

– gestützt auf § 22 VRG, §§ 185 Abs. 2, 209 Abs. 1 und 2, 210 und 215 GG –

3.1 Bei den Statuten des Zweckverbandes ist folgende Korrektur anzubringen:

#### § 7 Zusammensetzung

Jede Verbandsgemeinde bezeichnet die ihr zustehende Anzahl Delegierte sowie einen Ersatzdelegierten oder eine Ersatzdelegierte, die vorzugsweise ihrem Gemeinderat angehören.

Verbandsgemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 2'000 stellen einen Delegierten, Verbandsgemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 2000 zwei Delegierte.

3.2 Uebergangsweise wird bis zum Ablauf der Amtsperiode 2001–2005 (spätestens 31.12.2005) festgelegt, dass für Einwohnergemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 2000 das bestimmte Ersatzmitglied als ordentliches Mitglied amtet, damit diese Einwohnergemeinden über zwei Stimmen verfügen.

3.3 Die Korrekturen sind mit Beginn der Amtsperiode 2005 – 2009 bindend und erfolgen gemäss § 210 Abs. 2 GG von Amtes wegen und brauchen den Gemeindeversammlungen nicht erneut zur Beschlussfassung unterbreitet zu werden.

3.4 Dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit ist ein bereinigtes Exemplar der Statuten einzureichen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (4, GRO, SCD, SCN, Ablage)

03 Aenderung Genehmigung\_Statuten\_RRB

Zweckverband Zentrum Passwang, Postfach 344, 4226 Breitenbach, **LSI**